

Prüfungsordnung des Deutschen Astrologen Verbandes e.V. (DAV)

Inhalt:

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Zertifikat
- § 3 Empfehlung zu Dauer und Gliederung der Ausbildung
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Die Prüfenden
- § 6 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 7 Aufbau der Prüfung, Arten der Prüfungsleistungen
- § 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 13 Ungültigkeit der Prüfung
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 15 Bekanntmachungen der Prüfungskommission
- § 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

Zweiter Teil Prüfungsstruktur

- § 17 Art und Umfang
- § 18 Zulassung zur Prüfung
- § 19 Zulassung zur Hausarbeit
- § 20 Hausarbeit und Beratungsgespräch
- § 21 Bewertung
- § 21a Schriftliche und mündliche Fachprüfung
- § 22 Gesamtergebnis der Prüfung

Dritter Teil Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 23 Gebühren
- § 24 Inkrafttreten

Anlage 1 Urkunde

Anlage 2 Prüfungsleistungen

- 1. Fachprüfungen
 - A. Klausur
 - B. Mündliche Prüfung im Anschluss an die Klausur

- 2. Beratungskompetenz, Supervision, Hausarbeit
 - A. Überprüfung der Beratungskompetenz
 - B. Supervision
 - C. Hausarbeit

Anlage 3 Prüfungsgebühr

Anlage 4 Übergangsregelung für die 2018 beschlossene Prüfungsordnung

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Prüfung des Deutschen Astrologen Verbandes (im Folgenden: DAV) bildet den berufsqualifizierenden Abschluss der Ausbildung in Astrologie im Berufsverband „Deutscher Astrologen Verband e.V.“.

Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung, den Anspruch der Gesellschaft auf eine qualifizierte Dienstleistungserbringung und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatin / der Prüfungskandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, dem Qualitätsanspruch an ihre / seine Arbeit gerecht zu werden und die für eine astrologische Beratung notwendige Kompetenz aufweist.

§ 2 Zertifikat

Nach bestandener Prüfung verleiht der DAV den Titel „Geprüfte Astrologin DAV / Geprüfter Astrologe DAV“. Darüber stellt der DAV eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

Außerdem erhält sie / er einen Ausweisstempel mit Nummer, durch den sie / er sich bei ihren / seinen Arbeiten als „Geprüfte Astrologin DAV / Geprüfter Astrologe DAV“ ausweisen kann.

§ 3 Empfehlung zu Dauer und Gliederung der Ausbildung

Der empfohlene Umfang, in dem eine berufsbegleitende Aus- und Weiterbildung in Astrologie erfolgen soll, beträgt drei Jahre mit einem Aufwand von 300 bis 500 Stunden.

§ 4 Prüfungskommission

- (1) Für die Organisation der Prüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird von der Mitgliederversammlung des DAV aus geprüften Mitgliedern eine Prüfungskommission gebildet. Ihr gehören fünf Mitglieder an, davon sollen zwei, mindestens jedoch eine Vertreterin / ein Vertreter der Ausbildungszentren des DAV sein. Die Mitglieder der Prüfungskommission sollten seit mindestens 5 Jahren geprüft sein. Sie müssen mindestens eines der unter § 5, Abs. 2 b, c, d, e angeführten Kriterien erfüllen.
- (2) Die Prüfungskommission stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Sie achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie berichtet regelmäßig dem Vorstand und der Mitgliederversammlung des DAV über die Entwicklung der Prüfungen.
- (3) Die Prüfungskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungskommission beträgt zwei Jahre.
- (5) Die Prüfungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen der Prüfungskommission wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Prüfungskommission sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Die Prüfungskommission kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet der Prüfungskommission laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Verschwiegenheit.

§ 5 Die Prüfenden

- (1) Die Prüfungskommission bestellt die Prüfenden.
- (2) Zu Prüfenden können bestellt werden
 - a) Die Mitglieder der Prüfungskommission.
 - b) Die Leiterinnen / Leiter von anerkannten Ausbildungszentren des DAV.
 - c) Absolventen mit Abschluss an einer Universität, Hochschule, Fachhochschule oder Berufsakademie oder mit anderen Kompetenzen, sofern sie die Prüfung beim DAV abgelegt haben.
 - d) Die Leiterinnen / Leiter von Sektionen des DAV, sofern sie die Prüfung beim DAV abgelegt haben.
 - e) Astrologinnen und Astrologen, die nachweislich Astrologie-Unterricht erteilen, sofern sie die Prüfung beim DAV abgelegt haben.
- (3) Ein Anspruch, zur oder zum Prüfenden bestellt zu werden, besteht nicht.
- (4) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen.

§6 Anrechnung von Prüfungsleistungen (gestrichen auf MV 28.09.2018)

§ 7 Aufbau der Prüfung, Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfung besteht aus einer Hausarbeit, einer Überprüfung der Beratungskompetenz, sowie einer schriftlichen und mündlichen Fachprüfung.
Fachprüfungen werden durch folgende Arten von Prüfungsleistungen abgelegt:
 1. Klausur (§21 a Abs. 1)
 2. mündliche Prüfung (§ 21 a Abs. 2)Die generellen Prüfungsanforderungen werden in Anlage 2 erläutert.
- (2) Die Prüfungskommission legt vier Wochen vor der Fachprüfung den Prüfungsort und den Prüfungstermin fest.
- (3) Macht die Prüfungskandidatin / der Prüfungskandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie / er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr / ihm durch die Prüfungskommission zu ermöglichen, die Prüfung zu einem anderen von der Prüfungskommission festzulegenden Termin abzulegen. Der Termin sollte innerhalb der nächsten 24 Monate liegen. Ggf. ist ihr / ihm auch einzuräumen, die Prüfungsleistung innerhalb dieser Frist auch in anderer Form zu erbringen.

§ 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Astrologie Lernende im DAV, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder des DAV, die ein eigene berechtigtes Interesse geltend machen, sind mit Zustimmung der Prüfungskandidatin / des Prüfungskandidaten als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei der mündlichen Prüfung zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüfungskandidatin / den Prüfungskandidaten.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Prüfungskandidatin / der Prüfungskandidat ohne triftige Gründe
 1. weniger als vier Wochen vor der Prüfung zurücktritt,
 2. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
 3. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
 4. die Wiederholungsprüfung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.
Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Versucht die Prüfungskandidatin / der Prüfungskandidat, das Ergebnis ihrer / seiner

Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft die Prüfungskommission nach Anhörung der Prüfungskandidatin / des Prüfungskandidaten. Bis zur Entscheidung der Prüfungskommission setzt die Prüfungskandidatin / der Prüfungskandidat die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Die Bewertung wird schriftlich begründet.
- (2) Die Prüfungsleistung wird als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Sind bei der Bewertung der Hausarbeit oder bei der Bewertung der Beratungskompetenz die beiden Prüfenden in ihrem Urteil nicht einig, so wird durch die Prüfungskommission unverzüglich ein dritter Prüfender gem. § 5 bestellt.
- (4) Die Prüfung gilt als insgesamt bestanden, wenn alle einzelnen Prüfungsleistungen als „bestanden“ bewertet wurden.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Frist, innerhalb derer eine Prüfungsleistung zu wiederholen ist, wird von der Prüfungskommission festgelegt; eine Wiederholung der Prüfungsteile Hausarbeit und des Beratungskompetenz ist frühestens nach sechs und die Wiederholung der Fachprüfung ist frühestens nach drei Monaten möglich.
- (3) Spätestens sollte die Anmeldung zur Wiederholung jedoch innerhalb von zwei Jahren erfolgen. Eine Verlängerung der Frist um ein Jahr ist nur dann möglich, wenn sie vor Ablauf der zwei Jahre beantragt wird.

§ 12 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, jeweils eine Bescheinigung auszustellen (Anlage 1). Als Datum der Bescheinigung ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind.
- (2) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission hierüber einen schriftlichen Bescheid. Auf Antrag wird eine Bestätigung über alle bestandenen Leistungen erteilt.

§ 13 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Bewertungen für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Prüfungskandidatin / der Prüfungskandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfungskandidatin / der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- (3) Der Prüfungskandidatin / Dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission zu geben.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakte

Der Prüfungskandidatin / Dem Prüfungskandidaten wird auf Antrag nach Abschluss der gesamten Prüfung Einsicht in ihre / seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung der Prüfungsurkunde oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung bei der Prüfungskommission zu stellen. Die Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15 Bekanntmachungen der Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission informiert die Prüfungskandidaten in geeigneter Weise über die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen, die Zulassung zu Prüfungen sowie andere Mitteilungen und Entscheidungen der Prüfungskommission rechtzeitig und in geeigneter Weise innerhalb des DAV bekannt.
- (3) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden in der Regel ohne Namen bekanntgegeben.

§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch bei der Prüfungskommission eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet die Prüfungskommission. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet die Prüfungskommission nach Überprüfung nach Absatz 3.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung eines Prüferteams richtet, leitet die Prüfungskommission den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft die Prüfungskommission die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
 5. sich das Prüferteam von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch einen oder mehrere Prüfende richtet. Die Neubewertung darf nicht dazu führen, dass eine bestandene Prüfung nun als nicht bestanden bewertet wird.
- (4) Über den Widerspruch soll innerhalb von zwei Monaten entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Prüfungskommission die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

Zweiter Teil Prüfungsstruktur

§ 17 Art und Umfang

- (1) Die Prüfung besteht aus
 1. der Hausarbeit,
 2. der Überprüfung der Beratungskompetenz,
 3. der schriftlichen und mündlichen Fachprüfung.
- (2) Die Fachprüfungen sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen (Prüfungsgegenstände nach ihrer Breite und Tiefe) sind in Anlage 2 festgelegt.
- (3) Die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 werden in nachstehender Zeitfolge abgelegt:
 1. Die Hausarbeit plus der Überprüfung der Beratungskompetenz und nach deren Bestehen
 2. die schriftliche und mündliche Fachprüfung.

§ 18 Zulassung zur Prüfung

- (1) Für die Durchführung des Prüfungsverfahrens ist ein Antrag auf Zulassung schriftlich bei der Geschäftsstelle mindestens acht Wochen vor der Prüfung zu stellen. Soweit sich nicht schon entsprechende Unterlagen bei der Prüfungskommission befinden, sind dem Antrag beizufügen:
 1. ein Lebenslauf,
 2. ein persönliches Horoskop,
 3. eine Darstellung des Bildungsganges, der neben der sonstigen Bildung und Ausbildung auch den persönlichen Werdegang im Fach Astrologie und den auf die Astrologie bezogenen Bildungs- und Erfahrungsfeldern erkennen lässt,
 4. Kopie des Geburtseintrags (Geburtszeitbestätigung des Standesamtes) soweit möglich,
 5. ein polizeiliches Führungszeugnis, das zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als sechs Monate sein darf.
- (2) Die Zulassung einschließlich der Prüfungstermine wird der Antragstellerin / dem Antragsteller innerhalb von vier Wochen schriftlich bekanntgegeben.

§ 19 Zulassung zur Hausarbeit

Nach Anmeldung und Zulassung der Prüfungskandidatin / des Prüfungskandidaten zur Prüfung erhält sie / er das Thema der Hausarbeit. Vor der Ausgabe des Hausarbeitsthemas ist ein Vorschlag für das Thema der beabsichtigten Hausarbeit einzureichen, sofern nicht eine Prüfungsaufgabe angefordert wird.

§ 20 Hausarbeit und Beratungsgespräch

- (1) Die Hausarbeit soll zeigen, dass die Prüfungskandidatin / der Prüfungskandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein astrologisches Thema im Bereich Beratung und Gutachtertätigkeit selbständig nach den Methoden der Astrologie zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Hausarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) Das Thema der Hausarbeit wird von der Prüfungskommission festgelegt. Der Vorschlag der Prüfungskandidatin / des Prüfungskandidaten soll in geeigneter Weise Berücksichtigung finden.
- (3) Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz der Prüfungskommission; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Abgabe der Hausarbeit werden Erst- und Zweitprüferin bzw. Erst- und Zweitprüfer bestellt.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Hausarbeit beträgt 12 Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Monate zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungskommission die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von 18 Monaten verlängern.
- (5) Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die Prüfungskandidatin / der Prüfungskandidat schriftlich zu versichern, dass sie / er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Zusammen mit der Hausarbeit wird eine astrologische Beratung auf ihre Fachlichkeit hin begutachtet. Die Prüfungskandidatin / Der Prüfungskandidat zeichnet dafür eine von ihr / ihm

durchgeführte, wenigstens einstündige Beratung (höchstens 90 min) auf und reicht die Aufnahme ein.

Die Prüfungskandidatin / Der Prüfungskandidat soll ferner durch zwei Supervisionsprotokolle nachweisen, dass sie / er vor dem zur Prüfung eingereichten Beratungsgespräch zwei Beratungen (von wenigstens einer Stunde) durchgeführt hat, die von Supervisoren beurteilt und mit ihr / ihm besprochen wurden. Die Supervisoren kann die Prüfungskandidatin / der Prüfungskandidat selber wählen. Die Anforderungen an eine Supervisorin oder einen Supervisor sind in Anlage 2 aufgeführt. Die Protokollierung der Supervisionsgespräch soll nach den Vorgaben, die in Anlage 2 aufgeführt sind, erfolgen.

Die zur Prüfung eingereichte Beratung darf nicht identisch mit einem zu den Supervisionen vorgelegten Beratungsgespräch sein. Das vorgelegte Beratungsgespräch und die in den Supervisionen besprochenen Beratungen sollen zum Zeitpunkt der Abgabe nicht älter als zwölf Monate sein.

Hausarbeit, Supervisionsprotokolle und die Beratungsaufzeichnung werden zeitgleich abgegeben.

- (7) Die Hausarbeit und die Aufnahme mit dem Beratungsgespräch sind fristgemäß in je einem Exemplar bei der Geschäftsstelle des Deutschen Astrologen Verbandes sowie bei dem oder der Erst- und Zweitprüfenden einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 21 Bewertung

- (1) Die Hausarbeit und das Beratungsgespräch sind in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende zu bewerten.
- (2) Die Bewertung der Hausarbeit erfolgt entsprechend § 10.
- (3) Wird die Hausarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet, erhält die Prüfungskandidatin / der Prüfungskandidat ein Gesamtgutachten von den die Hausarbeit beurteilenden Prüfern.
- (4) Zu dem eingereichten Beratungsgespräch wird der Prüfungskandidatin / dem Prüfungskandidaten ein Gesamtgutachten übergeben – unabhängig davon, ob die Prüfungsleistung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurde.
- (5) Nach Bestehen beider Prüfungsteile erhält die Prüfungskandidatin / der Prüfungskandidat die Zulassung zur Fachprüfung. Diese sollte nach spätestens 24 Monaten absolviert werden. Der Antrag zur Zulassung der Fachprüfung sollte schriftlich an die Geschäftsstelle mindestens acht Wochen vor geplanten Prüfung gestellt werden.
- (6) Die Zulassung zur Fachprüfung wird der Prüfungskandidatin / dem Prüfungskandidaten innerhalb von vier Wochen schriftlich mitgeteilt.

§21a Schriftliche und mündliche Fachprüfung

(1) Schriftliche Fachprüfung

In einer Klausur soll die Prüfungskandidatin / der Prüfungskandidat nachweisen, dass sie / er in einer begrenzten Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachs ein Problem erkennen und Wege zu einer Klärung bzw. Lösung finden kann. Zusätzlich können der Prüfungskandidatin / dem Prüfungskandidaten Kataloge mit fachspezifischen Fragen vorgelegt werden. Mögliche Inhalte und die Bearbeitungszeit werden in Anlage 2 geregelt.

(2) Mündliche Fachprüfung

Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu drei Prüfungskandidatinnen/Prüfungskandidaten gleichzeitig statt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfungskandidatin / Prüfungskandidat in der Regel 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben.

Der Inhalt der mündlichen Fachprüfung ist in Anlage 2 festgelegt.

(3) Bewertung

Die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Fachprüfung werden der Prüfungskandidatin / dem Prüfungskandidaten nach spätestens 4 Wochen mitgeteilt.

§ 22 Gesamtergebnis der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen (die Hausarbeit, die aufgezeichnete Beratung, die schriftliche und die mündliche Fachprüfung) als „bestanden“ bewertet worden sind.
- (2) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Hausarbeit, die aufgezeichnete Beratung oder die schriftliche oder mündliche Fachprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (3) Sind alle Prüfungsteile (Hausarbeit, Beratungsgespräch, schriftliche und mündliche Fachprüfung) bestanden, wird der Prüfungskandidatin / dem Prüfungskandidaten schriftlich mitgeteilt, dass sie / er die gesamte Prüfung bestanden hat. Mit dieser Mitteilung werden ihr / ihm die Urkunde und der Prüfungsstempel (entsprechend Anlage 1) zugestellt.
- (4) Die Prüfungskandidatin / der Prüfungskandidaten, die die Urkunde erhalten haben, werden zur nächsten MV eingeladen, auf der eine entsprechende Würdigung stattfinden soll.

Dritter Teil Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 23 Gebühren

Die Mitgliederversammlung des Deutschen Astrologen-Verbandes kann eine Ordnung für die Erhebung von Prüfungsgebühren beschließen.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des DAV in Kraft.

Anlage 1 Urkunde

Der Deutsche Astrologen-Verband
verleiht durch diese Urkunde

Frau / Herrn, geboren am, in, den Titel Geprüfte Astrologin / Geprüfter Astrologe DAV
aufgrund der bestandenen Prüfung
beim Deutschen Astrologen-Verband.

Sie / er hat den Ausweisstempel Nr. ... erhalten.

Siegel, Heidelberg, den, ..., Vorsitzende/r des DAV, Vorsitzende/r der Prüfungskommission

Zur Urkunde gehört ein Prüfungsstempel mit Nummer, durch den sie / er sich bei ihren / seinen
Arbeiten als „Geprüfte Astrologin DAV / Geprüfter Astrologe DAV“ ausweisen kann.

Anlage 2 Prüfungsleistungen

Eine einseitige Beschränkung auf bestimmte Schulrichtungen und Methoden der Astrologie verbietet sich. Methodentoleranz entspricht der Freiheit von Lehre und Forschung. Das bedeutet nicht, dass verwaschene oder geringe Anforderungen gestellt werden. Die Grundlagen der revidierten klassischen Astrologie, die als Ausgangspunkt auch der klassiknahen und nichtklassischen Schulen und Methoden betrachtet werden können, müssen beherrscht werden.

1. Fachprüfungen

A. Klausur

Es können Problemlösungsaufgaben im Zusammenhang mit gängigen, für die astrologische Praxis typischen Berechnungsproblemen gestellt werden, z.B.: Berechnung eines Geburtshoroskops, Berechnung eines Solardatums, Berechnung einer Direktion aufgrund eines vorgegebenen Horoskops mit vorgegebenem Direktionsdatum, Rückberechnung auf die genaue Geburtszeit anhand einer zu einem Horoskop vorgegebenen rektifizierenden Konstellation.

Hilfsmittel: Tabelle geografischer Positionen, Häusertabelle, Tabelle mit Zonenzeiten, Ephemeriden, dezimaler oder sexagesimaler Taschenrechner.

Darüber hinaus können kurz zu beantwortende Wissensfragen gestellt werden, und zwar aus den Bereichen: Grundlagen der Astronomie für Astrologen, Geschichte der Astrologie, astrologische Begriffe und Techniken.

Die Klausurthemen werden aus dem vorstehenden Themenkatalog ausgewählt.

Dauer der Klausur: 4 Stunden.

B. Mündliche Prüfung im Anschluss an die Klausur.

Arbeit am Horoskop, Anwendung astrologischer Techniken, Anwendungsgebiete der Astrologie, Fragen zur Hausarbeit und zum Beratungsgespräch.

2. Beratungskompetenz, Supervision, Hausarbeit

A. Überprüfung der Beratungskompetenz

Durchgeführte, wenigstens einstündige Beratung, nachgewiesen durch eine Aufzeichnung.

Eine qualifizierte Beratung sollte folgende Kriterien erfüllen:

1. Der Berater nimmt dem Klienten keine Entscheidungen ab und verweist ggfs. auf Aussagegrenzen. Der Berater versucht nicht, den Klienten in seinem Sinne zu beeinflussen.
2. Prognosen werden nicht als unvermeidliche Tatsache oder schicksalhaftes Geschehen dargestellt. Es findet keine Ängstigung statt.

3. Der Berater geht auf das Anliegen des Klienten und auf dessen Fragen ein. Sollte das Beratungsanliegen zunächst nicht klar sein, versucht der Berater, es am Anfang zu klären. Der Berater holt den Klienten dort ab, wo er sich gerade befindet.
4. Der Berater sollte eine Konstellation nie festlegend oder einseitig positiv bzw. negativ beschreiben, sondern in der ganzen Bandbreite ihrer Verwirklichungsmöglichkeit hinsichtlich der Situation des Klienten. Der Berater sollte sich nicht scheuen, innere Widersprüche und Konfliktthemen des Klienten klar zu benennen und dem Wesentlichen nicht ausweichen. Ziel ist es, gemeinsam mit dem Klienten Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten, bei ihm kognitive Prozesse anzuregen und so dessen Entwicklungsspielraum zu vergrößern.
5. Der Berater bewertet den Lebensstil des Klienten nicht, er akzeptiert und wertschätzt ihn als Individuum und gleichberechtigten Gesprächspartner. Der Berater sollte sich seiner eigenen Wertvorstellungen und Grenzen bewusst sein, insbesondere in Bezug auf seine Motivation, seine Verhaltensweisen und seine ethisch-moralischen Vorstellungen.
6. Der Berater sollte erkennen können, in welchem seelischen Zustand sich der Klient befindet, um sich auf ihn einzustimmen. Er ist in der Lage, non-verbale und verbale Signale wahrzunehmen, sie richtig zu deuten bzw. nachzufragen und sie in die Beratung mit einzubeziehen.
7. Der Berater ist in der Lage, die Grenzen des Klienten zu erkennen, und respektiert es, wenn er über bestimmte Themen nicht sprechen möchte. Er erkennt, wenn Bereiche berührt werden, die eher ein therapeutisches Setting erfordern und den Rahmen einer astrologischen Beratung sprengen würden (z.B. Gefahr einer Retraumatisierung).
8. Die Beratung fußt klar erkennbar auf astrologischer Grundlage, unabhängig davon, ob astrologische Begriffe genannt werden oder nicht.
9. Der Berater sollte sich verständlich ausdrücken und den Klienten nicht überfordern. Werden Fachbegriffe verwendet, so sind diese zu erklären. Die "Übersetzung" der astrologischen Symbolik in Alltagssprache muss auch dann gewährleistet sein, wenn der Klient über astrologische Kenntnisse verfügt.
10. Der Berater ist in der Lage, auf Widerspruch zu reagieren und ggfs. seine Aussagen zu korrigieren oder an die tatsächliche Situation des Klienten anzupassen. Gleichzeitig ist er aber auch nicht in dem Sinne verunsicherbar, dass er sich völlig den Ansichten des Klienten unterordnet.
11. Die Tonqualität der Aufnahme ist gut, d.h. so wie man sie auch für den Mitschnitt erwarten würde, den der Klient erhält. Der äußere Rahmen wirkt stimmig.

B. Supervision

Mit dem aufgenommenen Beratungsgespräch sind zwei Protokolle von Supervisionsgesprächen einzureichen.

Die Supervisionen sollten von unterschiedlichen Supervisoren durchgeführt werden. Davon sollte mindestens eine / einer nicht der Hauptausbilder der Prüfungskandidatin / des Prüfungskandidaten sein. Supervisor kann jede geprüfte Astrologin DAV / jeder geprüfte Astrologe DAV, die / der die Kriterien von §5 Abs. 2 b., d. oder e. der Prüfungsordnung erfüllt.

Die Prüfungskandidatin / Der Prüfungskandidat verfasst über die Supervisionsgespräche jeweils ein Protokoll. Der Umfang des jeweiligen Protokolls sollte maximal zwei DIN-A-4-Seiten sein.

Das Protokoll sollte folgende Gliederung haben:

- Name der Prüfungskandidatin / des Prüfungskandidaten
- Name des Supervisors
- Geburtsdaten und Geburtsort des Klienten
- Datum der Beratung
- Dauer der Beratung
- Stichwortartige Zusammenfassung der besprochenen Themen
- Welche Prognosetechniken herangezogen wurden
- Was lief in der Beratung gut und sollte zukünftig beibehalten werden
- An welchen Punkten ist noch zu arbeiten
- Fazit aus dem Supervisionsgespräch

C. Hausarbeit

Wahlweise:

Entweder als von der Prüfungskommission gestellte Prüfungsaufgabe, eine astrologische Fallarbeit an einer unbekanntem Persönlichkeit.

Oder:

eine astrologische Fallarbeit an einer bekannten Persönlichkeit der Kultur- bzw. Gegenwartsgeschichte.

Bei der Wahl einer astrologischen Fallarbeit an einer bekannten Persönlichkeit:

Zusammen mit dem Themenvorschlag Nachweis über gesicherte astrologische Datenbasis der gewählten Persönlichkeit sowie der zu bearbeitenden Bezugsperson, Nachweis über publizierte Biographien der Persönlichkeit.

Eine qualifizierte schriftliche Arbeit soll stets mehrere Entsprechungs- bzw. Konkretisierungsmöglichkeiten von Konstellationen auführen und unterschiedliche Entwicklungsniveaustufen berücksichtigen. Wünschenswert sind hilfreiche Formulierungen, das Aufzeigen konstruktiver Umgangsmöglichkeiten mit schwierigen Aspekten und Hinweise auf schöpferische Potenziale des jeweiligen Horoskopeigners. Ein zusammenhängender Deutungstext (Synthese) ist zu erstellen.

Für eine Fallbearbeitung:

Bearbeitung der Radixdeutung mit wenigstens zwölf Schreibmaschinenseiten, sowie einer Beziehungsanalyse zu einem bestimmten Partner oder einer anderen wichtigen Bezugsperson, deren Geburtsdaten bei der Bearbeitung einer Fallarbeit an einer unbekanntem Person mitgeliefert werden, mit wenigstens vier Schreibmaschinenseiten.

Zusätzlich wahlweise entweder eine Jahrestrendbearbeitung einschließlich einer markanten Ereignisbildung innerhalb dieses Lebensjahres mit wenigstens vier Schreibmaschinenseiten oder eine Geburtszeitkorrektur anhand von Lebensereignissen bzw. Entwicklungsphasen und deren Datierung.

Die begründenden Deutungen der zur Korrektur herangezogenen Konstellationen haben einen Mindestumfang von zwei Schreibmaschinenseiten.

Für eine Fallarbeit an einer bekannten Persönlichkeit:

Deutung des Radixhoroskops der gewählten Persönlichkeit mit wenigstens zwölf Schreibmaschinenseiten; Metagnose über einen ausgewählten, einen Zeitraum von mehreren Jahren umfassenden und biographisch relevanten Lebensabschnitt.

Wahlweise kann die Metagnose aufgrund der gewählten prognostischen Techniken inhaltlich im Sinne einer rückwärtsschauenden prognostischen Deutung vertieft werden oder in gezielter Anwendung achsenbezoglicher Konstellationen bei den gewählten prognostischen Techniken als Rektifikation des Radixbildes angelegt werden. Jeweils sind mindestens vier Schreibmaschinenseiten zu verfassen.

Zusätzlich eine Beziehungsanalyse zu einem bestimmten, ausgewählten Partner oder einer anderen biographisch bedeutsamen Bezugsperson, mit wenigstens vier Schreibmaschinenseiten.

Da im Text möglichst keine astrologischen Begriffe verwendet werden sollen, sind Ableitungen der gegebenen Deutungen aus astrologischen Konstellationen am Rand zu vermerken, es soll eine beratungskundliche Reflexion der gegebenen Deutungen im Anschluss an diese oder im Deutungs- und Prognosestext selbst erfolgen.

Zitate sollen gekennzeichnet werden.

Eine Liste der direkt oder indirekt herangezogenen astrologischen, lebenskundlichen und beratungswissenschaftlichen Literatur ist zu erstellen.

In beiden Fällen sind Charakteristik, wesentliche Strebungen und Entwicklungsdynamik in einem zusammenhängenden Deutungstext darzustellen.

Auflistungen von isolierten Aussagen zu einzelnen Konstellationen sind zu vermeiden.

Der Deutungstext soll die Fähigkeit der Prüfungskandidatin / des Prüfungskandidaten zur astrologischen und sprachlichen Synthese nachweisen. Dazu gehört auch das Aufweisen konstruktiver Umgangsmöglichkeiten mit den in einem Radixhoroskop vorkommenden Potenzialen und Aufgaben.

Der Text soll auch die ethische und beratungsorientierte Reflexionsfähigkeit der Prüfungskandidatin / des Prüfungskandidaten erkennen lassen.

Die Technik der Synastrie muss beherrscht werden, darüber hinaus können Combin und / oder Composit oder weitere Techniken herangezogen werden.

Zur Beziehungsanalyse gehört auch eine kurze Charakteristik der Bezugsperson im Blick auf zwischenmenschliche Beziehungen.

Bei der Jahrestrendbearbeitung sind weniger Ereignisprognosen, sondern vielmehr Themen- und Tendenzprognosen gefragt. Die Stimmigkeit und Ausdifferenzierung einer prognostischen Deutung hängt nicht in erster Linie vom Zutreffen bestimmter Ereignisdeutungen ab.

Wichtig ist, dass die Prüfungskandidatin / der Prüfungskandidat, ausgehend von der Ableitung der mit den jeweiligen Konstellationen verbundenen Entwicklungsschritte bzw. der dahinter stehenden Lernaufgaben, die Erlebnisqualität und die möglichen Verwirklichungstendenzen im betreffenden Lebensabschnitt einzukreisen vermag.

Bei der astrologischen Fallarbeit an einer bekannten Persönlichkeit soll die Prüfungskandidatin / der Prüfungskandidat in der Lage sein, die astrologischen Konstellationen nachvollziehbar den ihr / ihm bekannten Lebensereignissen zuzuordnen und diese Zuordnung inhaltlich zu begründen. Es sollen zumindest Transite, das Solarhoroskop, sowie eine klassische Direktionsmethode eigener Wahl zur Anwendung gelangen.

Bei der Metagnose in der astrologischen Fallarbeit an einer bekannten Persönlichkeit reicht die breitere Zeitperspektive mit Hilfe von Langsamläufern, Planetenzyklen und einer klassischen Direktion eigener Wahl.

Anlage 3

Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr kann in zwei Raten gezahlt werden. Eine Hälfte davon wird sofort mit dem Antrag zur Zulassung zur Prüfung, vor der Vergabe des Hausarbeitsthemas fällig. Die zweite Hälfte wird anlässlich der Fachprüfung fällig. Sie ist vier Wochen vor der Fachprüfung zu entrichten.

Bei Wiederholung eines Prüfungsteils ist eine Zusatzgebühr zu zahlen.

Anlage 4

Übergangsregelung für die 2018 beschlossene Prüfungsordnung

Kandidaten, die sich vor dem 29.09.2018 zur Prüfung angemeldet haben, können ab sofort wählen, ob sie §21 Abs. 4 sowie §22 Abs.3 und 4 anstelle des Kolloquiums in Anspruch nehmen wollen.

Schlussbestimmung Prüfungsordnung

Beschlossen in der vorliegenden Form auf der Mitgliederversammlung des DAV am 28.09.2018.